
Einführung in das liechtensteinische Zivilverfahrensrecht

5. Januar 2015

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst eine (1) Seite und einen (1) Fall mit fünf (5) Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

| | | |
|-----------|-----------|-----------------|
| Aufgabe 1 | 16 Punkte | 40 % des Totals |
| Aufgabe 2 | 6 Punkte | 15 % des Totals |
| Aufgabe 3 | 6 Punkte | 15 % des Totals |
| Aufgabe 4 | 6 Punkte | 15 % des Totals |
| Aufgabe 5 | 6 Punkte | 15 % des Totals |
| Total | 40 Punkte | 100% |

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Sachverhalt

G will gegen S eine durch öffentliche Urkunde ausgewiesene Darlehensforderung über CHF 20'000.– durchsetzen.

Frage 1 (40 %): Welche Möglichkeiten bestehen nach liechtensteinischem Recht für die gerichtliche Durchsetzung einer derartigen Forderung? Schildern Sie in Grundzügen den Verfahrensablauf (einschliesslich möglicher Rechtsmittel gegen Entscheidungen in der Hauptsache).

Nachdem G ein rechtskräftiges Urteil über ihre Darlehensforderung erwirkt hat, will sie dieses gegen S vollstrecken lassen.

Frage 2 (15 %): Wie wäre das Urteil nach liechtensteinischem Recht zu vollstrecken?

Im Zug des Vollstreckungsverfahrens pfändet der Exekutor in der Wohnung von S eine Perlenkette, die dessen Freundin F gehört.

Frage 3 (15 %): Wie kann F sich zur Wehr setzen?

Sachverhaltsvariante 1: Nach dem Erlass eines rechtskräftigen Urteils zugunsten von G hat S die Darlehensforderung beglichen. Dennoch leitet G ein Exekutionsverfahren gegen S ein.

Frage 4 (15 %): Wie kann S sich zur Wehr setzen?

Sachverhaltsvariante 2: Nach Erlass eines rechtskräftigen Urteils zugunsten von G findet S eine verloren geglaubte Quittung wieder, mit welcher er beweisen kann, dass er die Darlehensforderung schon vor der Klageerhebung durch G beglichen hat.

Frage 5 (15 %): Kann S die Tilgung noch gerichtlich geltend machen? Wenn ja, wie?